



## **Abteilungsordnung der Karateabteilung im TV Haldenwang 1920 e.V.**

Vers 1.1, April 2014

### **§ 1 Abteilungsname, rechtliche Stellung, Sitz und Zweck**

1. Die Abteilung führt den Namen „Karate Dojo im TV Haldenwang e.V.“ als Abteilung im TV Haldenwang e.V. (nachfolgend KDH genannt)
2. Das KDH ist eine rechtlich unselbstständige Abteilung des TV Haldenwang 1920 e.V.
3. Das KDH hat ihren Sitz in 87490 Haldenwang, Am Schwimmbad 3 (Geschäftsstelle des TV Haldenwang 1920 e.V.)
4. Das KDH bezweckt die Förderung des Karate Sports und des Sports im Allgemeinen.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere die Förderung des Karatesports.
2. Das KDH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das KDH fördert und unterstützt insoweit auch die Zusammenarbeit und Kontakte mit den übrigen Abteilungen des TV Haldenwang e.V., der Gemeinde Haldenwang, anderen Vereinen und anderen Organisationen.
3. Sich ergebende Überschüsse aus sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen sind ausschließlich für den Zweck der Abteilung zu verwenden."

### **§ 3 Mitglieder des KDH**

1. Mitglied im KDH kann nur werden, wer Mitglied im Verein des TV Haldenwang 1920 e.V. ist.
2. Jedes Mitglied des KDH erkennt die Satzung des TV Haldenwang 1920 e.V. sowie die Abteilungsordnung des KDH an.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung des TV Haldenwang 1920 e.V.
4. Mitglieder des KDH können alle natürlichen Personen werden.
5. Unterstützende (passive) Mitglieder der KDH können alle Personen werden, die den aktiven Karatesport nicht ausüben wollen.
6. Karatetreibende (aktive) und unterstützende (passive) Mitglieder des KDH, haben zu allen Veranstaltungen des KDH Zutritt, insbesondere zu den Mitgliederversammlungen.

### **§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes des KDH liegt im Ermessen der Abteilung. Über die Ablehnung einer Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
  - Freiwilliger Austritt: Der Austritt ist nur wirksam erklärt, wenn er schriftlich gegenüber dem Abteilungsleiter erklärt wird und eine monatliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres eingehalten wird. Bis zur Wirksamkeit des Austritts bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Abteilungsbeitrag zu bezahlen.
  - Ausschluss: Wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Abteilung schwer verstoßen hat und seine Mitgliedschaft im KDH nicht mehr zumutbar ist, kann das Mitglied durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.
  - Ein Ausschlussgrund liegt ebenfalls vor, wenn ein Mitglied den fälligen Abteilungsbeitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht bezahlt. Vor Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Mit Zugang dieses Beschlusses endet die Mitgliedschaft in der Karateabteilung. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Karateabteilung. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres auf Antrag möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet das Organ, das über den Ausschluss entschieden hat.

## **§ 5 Abteilungsbeitrag**

1. Zur Deckung der Kosten der Karateabteilung kann ein Abteilungsbeitrag erhoben werden. Der Beitrag dient zur Kostendeckung der laufenden Ausgaben sowie zur eventuellen angemessenen Schuldentilgung von außerordentlichen Ausgaben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Abteilungsorgane**

Organe der Abteilung sind

1. die Abteilungsleitung
2. die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus
  - dem Abteilungsleiter und dem stellvertretenden Abteilungsleiter
  - dem Kassier
  - dem Schriftführer
  - dem Sportwart (Jugendwart)
  - dem Cheftrainer (ist für den Einsatz der Trainer und der Ausrichtung des Trainings und der Trainingsinhalte verantwortlich)
  - den Beisitzern
  - den weiteren Mitgliedern
2. Der Kassier hat die allgemeinen Kassengeschäfte zu erledigen. Insbesondere hat er für die Einhebung des Abteilungsbeitrages zu sorgen. Der Kassier hat auf der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Die Kasse wird jährlich vom Kassier des TV Haldenwang e.V. geprüft.

3. Der Schriftführer hat über alle für die Abteilung wichtigen Begebenheiten Protokoll zu führen. Insbesondere ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandsversammlungen ein Protokoll anzufertigen.
4. Die Beisitzer haben beratende Funktion. Sie haben volles Stimmrecht.
5. Hält es die Abteilungsleitung erforderlich, sind auf der Mitgliederversammlung weitere Mitglieder in die Vorstandschaft zu wählen (z.B. Frauenbeauftragte, Seniorenleiter, Ehrenamtsbeauftragter, usw.).

## **§ 8 Abteilungsleitung**

1. Der Abteilungsleiter führt die laufenden Geschäfte der Abteilung, soweit sie sich im Rahmen des Abteilungszweckes halten und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Im Falle der Verhinderung des Abteilungsleiters vertritt der stellvertretende Abteilungsleiter den Abteilungsleiter.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter durch schriftliche Einladung mindestens acht Tage vor der Versammlung einberufen. Soweit das Mitglied über eine E-Mail-Adresse verfügt, kann die Einladung auch per E-Mail versandt werden. Die jährliche Mitgliederversammlung hat in den ersten drei Monaten des darauffolgenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss in der Ladung angegeben sein. Folgende Tagesordnungspunkte müssen zwingend behandelt werden:

- Rechenschaftsbericht des Abteilungsleiters über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Kassenbericht des Kassiers über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung der Vorstandschaft
  - Neuwahl der Abteilungsvorstandschaft (alle zwei Jahre)
  - Wünsche und Anträge
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen
    - wenn es das Interesse der Abteilung erfordert,
    - wenn es mindestens 2/3 der Mitglieder der Vorstandschaft, oder mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Karateabteilung, fordern.
    - zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung der Karateabteilung
  3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder der Karateabteilung erschienen sind. Zur Änderung dieser Abteilungsordnung ist die Anwesenheit von mindestens 20% der Karateabteilung erforderlich. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Karateabteilung.
  4. Über Änderungen der Abteilungsordnung und Änderungen des Abteilungszweckes kann nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Karateabteilung entschieden werden.
  5. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Abteilungsleiter binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Karateabteilung beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
  6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Karateabteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7. Die Vorstandschaft wird in offener Abstimmung gewählt, außer ein Bewerber wünscht eine geheime Abstimmung. Einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Karateabteilung entscheidet.
8. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Karateabteilung beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 30. Dezember des darauffolgenden Jahres.

## **§ 11 Auflösung der Abteilung**

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Karateabteilung beschlossen werden.
2. Nach gefasstem Auflösungsbeschluss erhalten die Mitglieder der Karateabteilung evtl. bezahlte Abteilungsbeiträge auch für das laufende Jahr nicht zurück. Vorhandenes Vermögen geht an den TV Haldenwang 1920 e.V.

## **§ 12 Einwilligung zur Verwendung von Bildaufnahmen durch den Verein**

Jedes Mitglied willigt ein, dass der Verein Bildaufnahmen des Mitgliedes zur Berichterstattung über den Verein und zur Werbung für den Verein verwenden und veröffentlichen darf. Die Einwilligung erstreckt sich auf Aufnahmen, die im Rahmen folgender Vereinsaktivitäten gefertigt wurden:

- Training
- Lehrgängen
- Wettkämpfen
- sonstige Veranstaltungen des Vereins

Jedes Mitglied hat das Recht, diese grundsätzlich erteilte Einwilligung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf hat schriftlich oder mündlich gegenüber dem Abteilungsleiter oder dessen Vertreter zu erfolgen. Der Widerruf der Einwilligung wirkt für die Zukunft.

Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, auch wenn es die Einwilligung grundsätzlich erteilt hat, der Erstellung von Bildaufnahmen und deren Verwendung ausdrücklich zu widersprechen. Der Widerspruch hat bei Fertigstellung der Aufnahme gegenüber der Person zu erfolgen, die die Bildaufnahme fertigen möchte oder gefertigt hat.

## **§ 13 Schlussbestimmung**

Diese Abteilungsordnung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 17. April 2011 beschlossen und tritt am 01. Mai 2011 in Kraft.

Permanent eingesetzte Trainer bezahlen keinen Abteilungsbeitrag.

Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Satzung des TV Haldenwang 1920 e.V.

Die Karateabteilung ist Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V. und dem Bayerischen Karate Bund e.V. .

Mitgliedsbeiträge siehe Beiblatt.

Die Abteilungsordnung kann in der Geschäftsstelle des TV Haldenwang e.V. eingesehen werden und ebenso beim Abteilungsleiter angefordert werden.

Haldenwang, den 04.04.2014

TV Haldenwang 1920 e.V.  
Abteilung Karate



---

Roland Lowinger  
Abteilungsleiter